

URHEBERVERTRAGSRECHT - SYNOPSE

Gegenüberstellung des geltenden Rechts, des Professorenentwurfs und der Beschlussvorlage im Parlament am 25. Januar 2002

(Die Normen des fünften Abschnitts des ersten Teils des UrhG sind der besseren Lesbarkeit wegen im Zusammenhang abgedruckt, auch wenn sich im Detail keine Änderungen ergeben – am Rand **Grau** markiert.
Die Bestimmungen zu Filmen sind nicht berücksichtigt.)

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
<p>§ 11 (Allgemeine Regelung) Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.</p>	<p>./.</p>	<p>§ 11 Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. <u>Es dient zugleich einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.</u></p>
<p>§ 28 Vererbung des Urheberrechts (1) Das Urheberrecht ist vererblich. (2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.</p>		
<p>§ 29 Übertragung des Urheberrechts Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im Übrigen ist es nicht übertragbar</p>	<p>§ 29 Verfügungen über das Urheberrecht <u>(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.</u> <u>(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.</u> <u>(3) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers kann im voraus nicht verzichtet werden; sie</u></p>	<p>§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht (1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen. (2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte. <u>(3) Siehe § 63a.</u></p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<u>können im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.</u>	
§ 30 Rechtsnachfolger des Urhebers		
Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden. (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. § 35 bleibt unberührt. (4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam. (5) Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck.	§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden. (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, <u>das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.</u> (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen <u>auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.</u> (4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam. <u>Bekannt ist eine Nutzungsart, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses technisch realisierbar ist und sich aus der Sicht beider Vertragspartner als wirtschaftlich bedeutsam darstellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Nutzungsrecht einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wird.</u> (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten <u>nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden</u>	§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht <u>sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt</u> eingeräumt werden. (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt. (4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam. (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<p>Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p>	<p>Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p>
<p>§ 32 Beschränkung von Nutzungsrechten Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. <i>(Siehe nun § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG-FH)</i></p>	<p>§ 32 Angemessene Vergütung (1) Wer aufgrund eines vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechts oder einer Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt, hat dem Urheber eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit aus der Werknutzung Einnahmen erzielt werden, ist zu berücksichtigen, dass dem Urheber daran eine angemessene Beteiligung gebührt. (2) Auf den Vergütungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Fälligkeit und Zahlungsweise können vertraglich geregelt werden; der Urheber darf hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden. Mangels vertraglicher Regelung ist die Vergütung bei einmaliger Nutzung spätestens drei Monate nach der Nutzung, bei Dauernutzungen für jedes Kalenderjahr spätestens zu Ende März des folgenden Jahres zu zahlen. (3) Hat der Urheber ein Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren eingeräumt, so können beide Teile nach Ablauf von dreißig Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von</p>	<p>§ 32 Angemessene Vergütung (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch An-</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<p><u>einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, soweit nicht in Gesamtverträgen eine andere Regelung getroffen ist. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht. Will der Urheber nach dem Wirksamwerden der Kündigung das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Angebote anderer Verwerter – anzubieten.</u></p> <p><u>(4) Auf das Recht aus Absatz 3 kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.</u></p>	<p>wendung, wenn sie <u>durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</u></p> <p><u>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.</u></p>
<p>§ 36 Beteiligung des Urhebers</p> <p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem groben Missverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach angemessene Beteiligung an den Erträgen gewährt wird.</p> <p>(2) Der Anspruch verjährt in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Urheber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren.</p> <p>(3) Auf den Anspruch kann im Voraus nicht ver-</p>	<p><u>Sollte wegfallen.</u></p>	<p>Unterstreichungen markieren in diesem Fall Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.</p> <p>§ 32 a Weitere Beteiligung des Urhebers</p> <p><u>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</u></p> <p><u>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen</u></p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
<p>zichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.</p>		<p><u>oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</u></p> <p>(3) Auf die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.</p> <p><u>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.</u></p>
<p>./.</p>	<p>./.</p>	<p>§ 32b Zwingende Anwendung <u>§§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung,</u> <u>1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre</u> <u>oder</u> <u>2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.</u></p>
<p>§ 33 Weiterwirkung einfacher Nutzungsrechte Ein einfaches Nutzungsrecht, das der Urheber vor Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts eingeräumt hat, bleibt gegenüber dem Inhaber des</p>	<p>§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten <u>Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt</u></p>	<p>§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
ausschließlichen Nutzungsrechts wirksam, wenn nichts anderes zwischen dem Urheber und dem Inhaber des einfachen Nutzungsrechts vereinbart ist.	<u>hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet. Im übrigen erlöschen Nutzungsrechte, wenn das Recht, aufgrund dessen sie eingeräumt worden sind, in Wegfall gerät.</u>	hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.
<p>§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.</p> <p>(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht.</p> <p>(4) Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber sind zulässig.</p> <p>(5) Ist die Übertragung des Nutzungsrechts nach Vertrag oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Urhebers zulässig, so haftet der Erwerber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers.</p>	<p>§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.</p> <p>(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. <u>Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.</u></p> <p>(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers.</p> <p><u>(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nut-</u></p>	<p>§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.</p> <p>(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.</p> <p>(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, <u>wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.</u></p> <p>Anmerkung: Da § 32 (im Gegensatz zum Entwurf)</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<u>zungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.</u>	vertragliche Ergänzungsansprüche vorsieht und § 32a gegenüber § 36 aF zu einer erleichterten Korrektur vertraglicher Ansprüche gelangt, kommt dieser Bestimmung gegenüber der geltenden Rechtslage in Abs. 5 eine größere Bedeutung zu. (5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.
<p>§ 35 Einräumung einfacher Nutzungsrechte (1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange der Urheber eingräumt ist. (2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 35 Einräumung <u>weiterer Nutzungsrechte</u> (1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann <u>weitere</u> Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange der Urheber eingräumt ist. (2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. <u>5 Satz 2</u> sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 35 Einräumung <u>weiterer Nutzungsrechte</u> (1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann <u>weitere</u> Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange der Urheber eingräumt ist. (2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. <u>5 Satz 2</u> sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p><i>Bisher keine Regelung. Unter dieser Nummer befindet sich derzeit der „Bestsellerparagraf“, der nach dem Regierungsentwurf wegfallen und nach den Formulierungshilfen in geänderter Form in § 32a erscheinen soll.</i></p>	<p>§ 36 Gesamtverträge (1) <u>Verbände von Urhebern können mit Werknutzern und mit zum Abschluss ermächtigten Vereinigungen von Werknutzern Gesamtverträge über Mindestvergütungen und andere Mindestbedingungen von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten in einzelnen Nutzungsbereichen abschließen, wenn dem betreffenden Verband angehörende Urheber für die Werknutzer tätig sind oder diese sonst Werke solcher Urheber nutzen. Von den Gesamtverträgen kann zu Lasten der betroffenen Urheber nicht abgewichen werden. § 12a des</u></p>	<p>§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln (1) <u>Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</u> (2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen reprä-</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<p>Tarifvertragsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) <u>Führen Verhandlungen über Gesamtverträge nach Absatz 1 spätestens ein Jahr, nachdem eine Partei ihre Aufnahme verlangt hat, nicht zum Abschluss oder zur Änderung eines Gesamtvertrages oder weigert sich eine Partei, Verhandlungen darüber aufzunehmen, so kann jede Partei wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages unter Vorlage des von ihr angestrebten Gesamtvertrages die Schiedsstelle nach § 14 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes anrufen. Anstelle der Anrufung der Schiedsstelle kann aufgrund einer Schiedsvereinbarung nach § 1029 der Zivilprozessordnung zwischen den Parteien auch ein schiedsrichterliches Verfahren nach den §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.</u></p> <p>(3) <u>Beantragt ein Verband von Urhebern den Abschluss eines Gesamtvertrages, so kann die andere Partei, wenn es sich um eine Vereinigung von Werknutzern handelt, erklären, dass sie zum Abschluss des Vertrages nicht ermächtigt sei. Gibt sie die Erklärung ab, so ist das Verfahren vor der Schiedsstelle einzustellen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.</u></p> <p>(4) <u>Die nach Absatz 2 angerufene Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt des Gesamtvertrages enthält. Er gilt als angenommen und ein dem Inhalt des Vorschlags entsprechender Gesamtvertrag nach Absatz 1 als zustande gekommen, wenn ihm nicht</u></p>	<p><u>sentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.</u></p> <p>(3) <u>Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,</u> <u>2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder</u> <u>3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.</u> <p>(4) <u>Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.</u></p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<p><u>innerhalb von drei Monaten nach seiner Zustellung schriftlich widersprochen wird.</u></p> <p><u>(5) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schiedsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütungen und anderen Mindestbedingungen des Gesamtvertrages stellen.</u></p> <p><u>(6) Bei Streitfällen nach Absatz 2 gelten § 14a Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 14c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 15 und § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entsprechend.</u></p>	
./.	Zum Teil in § 36 Abs. 6 Aussagen enthalten.	<p>§ 36a Schlichtungsstelle</p> <p><u>(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.</u></p> <p><u>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.</u></p> <p><u>(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 ZPO zuständige Oberlandesgericht. Das</u></p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
		<p>Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 ZPO entsprechend.</p> <p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.</p> <p>(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.</p> <p>(6) Soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, trägt der Antragsteller die Kosten des Schlichtungsverfahrens.</p> <p>(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.</p> <p>(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln.</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
		<u>sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.</u>
<p>§ 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.</p> <p>(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.</p> <p>(3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.</p>		
<p>§ 38 Beiträge zu Sammlungen</p> <p>(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.</p> <p>(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p>		
<p>§ 39 Änderungen des Werkes</p> <p>(1) Der Inhaber von Nutzungsrechten darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.</p>	<p><u>§ 39 Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte</u></p> <p><u>(1) Der Urheber kann das Veröffentlichungsrecht in der Weise ausüben, dass er den Inhaber eines Nutzungsrechts durch Vereinbarung dazu ermächtigt, den Zeitpunkt und die Umstände der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Bis zum Eintritt der Veröffentlichung bleibt der Urheber zur Geltendmachung des Veröffentlichungsrechts gegenüber Dritten befugt.</u></p> <p><u>(2) Der Urheber kann durch Vereinbarung mit dem Inhaber eines Nutzungsrechts für eine genau be-</u></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.</p> <p>§ 39 Änderungen des Werkes</p> <p>(1) Der Inhaber von Nutzungsrechten darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<p><u>stimmte beschränkte Nutzung des Werkes auf die Anbringung der Urheberbezeichnung und die Nennung des Urhebernemens verzichten. Der Widerruf des Verzichts kann nur mit Wirkung für die Zukunft und nur für solche Nutzungen erfolgen, die noch nicht begonnen worden sind; er kann nicht ausgeschlossen werden.</u></p> <p><u>(3) Der Urheber kann durch Vereinbarung dem Inhaber eines Nutzungsrechts gestatten, im Zusammenhang mit der Werknutzung stehende Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Urheberbezeichnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die beabsichtigten Änderungen nach Art und Ausmaß genau bezeichnet sind und sich auf eine bestimmte beschränkte Nutzung des Werkes beziehen. Für den Widerruf der Gestattung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Ein-willigung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind stets zulässig.</u></p>	
<p>§ 40 Verträge über künftige Werke</p>		
<p>(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.</p> <p>(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.</p> <p>(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.</p>		
<p>§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen</p>	<p>§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen</p>	<p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. § 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nut-</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
<p>des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.</p> <p>(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.</p> <p>(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.</p> <p>(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädi-</p>	<p>des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist. <u>Unzureichend ist die Ausübung insbesondere dann, wenn dem Urheber aus der Ausübung des Nutzungsrechts keine oder nach den Umständen zu geringe Erträge zufließen.</u></p> <p>(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.</p> <p>(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.</p> <p>(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>zungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.</p> <p>(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.</p> <p>(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.</p> <p>(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
<p>gen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht. (7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht. (6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht. (7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Nutzungsrecht. (6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht. (7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat. (2) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden. (3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam. (4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten. (5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.</p>	<p>§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen <u>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Urheber, die das Werk in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis schaffen.</u> <u>(2) Im Zweifel erwirbt der Arbeitgeber oder Dienstherr ausschließliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Zwecke seines Betriebs benötigt werden. § 69b bleibt unberührt.</u> <u>(3) Bei der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 32 ist zu berücksichtigen, ob und</u></p>	<p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. § 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.</p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<u>inwieweit diese bereits durch Lohn oder Gehalt abgegolten ist.</u>	
<p>§ 44 Veräußerung des Originals des Werkes (1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein. (2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.</p>		
<p><i>Bisher keine allgemeine Regelung, siehe aber § 20b Abs. 2 S. 2, 3.</i></p>	<p>§ 29 Verfügungen über das Urheberrecht <i>(siehe oben, dort Abs. 3)</i></p>	<p>§ 63 a Gesetzliche Vergütungsansprüche Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im voraus nicht verzichten. Sie können im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Anmerkung: Gesetzliche Vergütungsansprüche dieses (sechsten) Abschnitts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 46 Abs. 4 Vervielfältigung für Unterricht • § 47 Abs. 2 S. 2 Schulfunksendungen • § 49 Abs. 1 S. 2 Zeitungsartikel, Rundfunkkommentare – schon jetzt nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machen • § 52 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 Öffentliche Wiedergabe • § 54 Vervielfältigung Bild-/Tonträger Siehe Streit um PCs, Brenner et cetera • § 54a Reprografie <p>Nicht erfasst wären – im Gegensatz zum Regierungsentwurf – folgende Ansprüche in anderen Abschnitten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 26 Folgerecht <p>Schon nach dem Vorbild der Neuregelung (nach damals heftigem Streit) geschaffen wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 20b Abs. 2 Kabelweitersendung • § 27 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Vermietung/Verleihen
§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen	§ 69b Urheber in Arbeitsverhältnissen	Keine Änderung gegenüber dem geltenden

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
<p>nissen</p> <p>(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p><u>(2) entfällt.</u></p>	<p>Recht.</p> <p>§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen</p> <p>(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 75 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung</p> <p>(1) Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung auf Bild- und Tonträger aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.</p> <p>(3) Auf die Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers für die Vermietung und das Verleihen der Bild- oder Tonträger findet § 27 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 75 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung</p> <p>(1) Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung auf Bild- und Tonträger aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.</p> <p>(3) Auf die Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers für die Vermietung und das Verleihen der Bild- oder Tonträger findet § 27 entsprechende Anwendung.</p> <p><u>(4) §§ 29 Abs. 3, 32, 36 und 39 Abs. 3 und 4 und § 43 sind entsprechend anwendbar.</u></p>	<p>§ 75 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung</p> <p>(1) Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung auf Bild- und Tonträger aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.</p> <p>(3) Auf die Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers für die Vermietung und das Verleihen der Bild- oder Tonträger findet § 27 entsprechende Anwendung.</p> <p><u>(4) § 31 Abs. 5, die §§ 32, 32a, 36, 36a, 39 sind entsprechend anwendbar.</u></p> <p><u>(5) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, können sie vor Beginn der Darbietung eine Person bestimmen, die zur Ausübung ihrer Ansprüche aus §§ 32, 32a befugt ist. § 80 bleibt unberührt.</u></p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
<p>§ 79 Ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen</p> <p>Hat ein ausübender Künstler eine Darbietung in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis erbracht, so bestimmt sich, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, nach dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Arbeitgeber oder Dienstherr die Darbietung benutzen und anderen ihre Benutzung gestatten darf.</p>	<p><i>Sollte wegfallen.</i></p>	<p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.</p> <p>§ 79 Ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen</p> <p>Hat ein ausübender Künstler eine Darbietung in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis erbracht, so bestimmt sich, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, nach dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Arbeitgeber oder Dienstherr die Darbietung benutzen und anderen ihre Benutzung gestatten darf.</p>
<p>§ 132 Verträge</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42, 43 und 79 auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.</p> <p>(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen bleiben wirksam.</p>	<p>§ 132 Verträge</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42, 43 und 79 auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.</p> <p><u>(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in seiner ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung sind auf Verträge, die vorher abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 32 Abs. 1 und 2 finden jedoch auf Nutzungshandlungen, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt stattfinden, Anwendung. Das Kündigungsrecht nach § 32 Abs. 3 kann frühestens</u></p>	<p>§ 132 Verträge</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42, 43 und 79 auf Verträge, die vor dem <u>1. Januar 1966</u> abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem <u>1. Januar 1966</u> beginnen.</p> <p>(2) Vor dem <u>1. Januar 1966</u> getroffene Verfügungen bleiben wirksam.</p> <p><u>(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden</u></p>

UrhG in geltender Fassung	Professorenentwurf	Beschlussvorlage 25. Januar 2002
	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.	Unterstreichungen markieren Änderungen gegenüber dem Entwurf.
	<p>zum # (10. Kalenderjahresende nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) ausgeübt werden. (3) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen bleiben wirksam.</p>	<p>Künstlern] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] Gebrauch gemacht wird. (4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.</p>

gez.: Rechtsanwalt Dr. Stephan Ory
 Püttlingen – 26. Januar 2002
 OR/mac